



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2017**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 305.049,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **885** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit EURO 2,74 festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

(OSR Maximilian Igelsböck)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: